

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8/5a RKn 8/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. November 1988

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger zu Recht die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit entzogen hat.

Der am 24. Februar 1931 geborene Kläger arbeitete - nach Tätigkeiten auch außerhalb des Bergbaus - ab 1. Dezember 1954 als Hauer und ab 1. Juni 1972 als Steuermann einer Walzstraße in einem nicht knappschaftlichen Betrieb. Diese Arbeit mußte er aufgeben und war bei demselben Arbeitgeber seit dem 1. März 1983 als Schrottbrenner tätig. Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 31. März 1981 ab 1. April 1980 Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gemäß § 45 Abs 1 Nr 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Mit Bescheid vom 27. Juli 1983 entzog sie dem Kläger - nach vorangegangener Anhörung gestützt auf § 86 Abs 2 RKG die Bergmannsrente mit Ablauf des Monats August 1983.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, der Kläger habe seit August 1983 keinen Anspruch mehr auf die Bergmannsrente, weil er nach § 86 Abs 2 RKG als nicht vermindert berufsfähig gelte. Der Kläger habe zur Ausübung des Berufs als Schrottbrenner neue Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt und erworben. Da er - nach einer Einarbeitungszeit von drei Monaten - zunächst als Steuermann einer Walzstraße tätig gewesen sei, habe er innerhalb einer weiteren Einweisungszeit von sechs Wochen als Schrottbrenner tätig werden können. Wäre der Kläger vor seiner Tätigkeit als Schrottbrenner nicht als Steuermann einer Walzstraße tätig gewesen, hätte er sogar eine Einarbeitungszeit von sechs Monaten benötigt. Das vom Kläger aus seiner Tätigkeit als Schrottbrenner erzielte Entgelt überschreite ab August 1983 seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage. Diese habe für die Zeit ab 1. Juli 1983 DM 39.376,34 betragen. Dem stehe ein versicherungspflichtiges Entgelt von DM 39.439,37 gegenüber. Bei der Berechnung des versicherungspflichtigen Entgelts dürfe die Verdienstsicherung von DM 936,12 monatlich nicht unberücksichtigt bleiben, die er erhalte, weil er nicht mehr als Steuermann einer Walzstraße tätig sein könne. Für die Frage, ob das Entgelt des Versicherten die persönliche Bemessungsgrundlage erreiche, komme es auf das effektive Entgelt des Versicherten an. Zum effektiven Lohn rechne auch die Verdienstsicherung des Klägers; denn er habe diesen Lohnanteil erhalten, weil und solange er noch als Schrottbrenner bei der Firma K. S. AG tätig gewesen sei. Sie beruhe auf den neuen Kenntnissen und Fertigkeiten des Klägers. Da die Verdienstsicherung den sozialen Besitzstand eines Steuermannes erhalten solle, sei sie auch bei dem Entgelt aus einer Tätigkeit mitzuberücksichtigen, die auf den Kenntnissen und Fertigkeiten beruhe, die der Kläger für seine Arbeit als Steuermann erworben habe. Die Tätigkeit eines Schrottbrenners sei der eines Hauers auch im



wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig (§ 45 Abs 2 RKG). Der Tarifschichtlohn eines Hauers habe im August 1983 DM 108,01 entsprechend einem Monatslohn bei 22 Schichten von DM 2.376,22 betragen. Zumutbar sei eine Lohneinbuße von 12,7 %, so daß wesentliche wirtschaftliche Gleichwertigkeit bei einem Monatslohn bestehe, der DM 2.079,19 übersteige. Der Tariflohn des Klägers habe DM 11,92 oder bei acht Stunden täglich und 22 Schichten monatlich DM 2.097,92 betragen. Da durch eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich der Änderung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage, dem Kläger die Bergmannsrente ab August 1983 nicht mehr zugestanden habe, habe sie dem Kläger gemäß § 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB 10) entzogen werden dürfen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 45 und 86 RKG iVm § 48 SGB 10 und macht geltend, daß keine wesentliche Änderung eingetreten sei, die nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 zur Aufhebung der Rentenbewilligung für die Zukunft berechtige. Bei der Ermittlung des Entgelts, das er als Schrottbrenner erziele, dürfe die Verdienstsicherung in Höhe von DM 936,12 nicht berücksichtigt werden. Sein Entgelt als Steuermann einer Walzstraße habe seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage nicht erreicht. Wäre er weiterhin als Steuermann tätig geblieben, bestünde kein Grund, ihm die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu entziehen. Das gleiche gelte aber auch für seine Tätigkeit als Schrottbrenner. In seiner monatlichen Verdienstsicherung von DM 936,12 seien Zuschläge von insgesamt DM 365,91 enthalten, die bei seiner früheren Tätigkeit steuerfrei gewesen seien. Nur der Umstand, daß diesen Zuschlägen eine tatsächliche Arbeitsleistung zugrunde liege, mache sie steuer- und beitragspflichtig. Ohne die Versetzung auf die geringer entlohnte Schrottbrennerarbeit hätte er weiterhin die steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschläge erhalten mit der Folge, daß die Bergmannsrente weiter zu zahlen gewesen wäre. Die Beitragspflichtigkeit der sonst beitragsfreien Zuschläge könne billigerweise nicht dazu führen, eine zur Rentenentziehung berechtigende Änderung der Verhältnisse zu bejahen. Im übrigen werde das Entgelt in Höhe der Verdienstsicherung nicht aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten erworben. Der Anspruch hierauf sei von anderen Kriterien abhängig. Ihrem Wesen nach stelle die Verdienstsicherung keine Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung, sondern eine betriebliche Sozialleistung dar.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1987, das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 25. Mai 1984 sowie die Bescheide der Beklagten vom 27. Juli und 26. August 1983 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und macht ergänzend geltend, die erforderliche wesentliche Änderung iS von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 könne auch dann gegeben sein, wenn das erzielte Einkommen jetzt die persönliche Bemessungsgrundlage erreiche. Dabei sei rechtsunerheblich, aus welchem Grunde die persönliche Rentenbemessungsgrundlage erst jetzt erreicht werde oder ob der Rentenempfänger nun tatsächlich auch über ein höheres Netto-Erwerbseinkommen verfüge. Abzustellen sei allein auf das tatsächliche rentenversicherungspflichtige Entgelt, wobei der auf einer Verdienstsicherung beruhende Einkommensanteil zumindest dann mit in die Prüfung einzubeziehen sei, wenn - wie hier - neue Kenntnisse und Fertigkeiten auch kausal für den Erwerb dieser Beträge seien. § 86 Abs 2 Satz 3 RKG regelt eindeutig, welche Anteile des Erwerbseinkommens bei dieser Prüfung unberücksichtigt bleiben sollen. Dazu gehöre aber nicht die Verdienstsicherung.

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Die Vorinstanzen haben die angefochtenen Bescheide zu Recht bestätigt. Die Beklagte durfte dem Kläger mit Ablauf des 31. August 1983 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit entziehen.

Nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Dem Kläger ist mit Bescheid vom 31. März 1981 ab 1. April 1980 eine Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gemäß § 45 Abs 1 Nr 1 RKG bewilligt worden. Durch die Aufnahme der Tätigkeit als Schrottbrenner und die dadurch insgesamt erzielten Einkünfte ist nach den mit der Revision nicht angegriffenen und daher für den Senat bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG (§ 163 SGG) eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen eingetreten. Denn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Bergmannsrente sind dadurch entfallen. Dies folgt aus § 86 Abs 2 Satz 1 RKG.

Nach der genannten Vorschrift gilt der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig, wenn er aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens ein Entgelt erwirbt, das der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht. Der Kläger hat durch die dreimonatige Einweisung in die Tätigkeit eines Steuermanns einer Walzstraße und die weitere sechswöchige Einweisung in die Tätigkeit



eines Schrottbrenners gegenüber den Kenntnissen seines Berufes als Hauer neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben. Das Merkmal "neue Kenntnisse und Fertigkeiten" in § 86 Abs 2 Satz 1 RKG soll gewährleisten, daß es sich bei der nunmehr übernommenen Arbeit um eine Tätigkeit handelt, die zwar nicht unbedingt von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 45 Abs 2 RKG verrichtet wird, die aber - auch mit Rücksicht auf das erzielte Einkommen gewissen qualitativen Mindestansprüchen genügt (BSG SozR 2600 § 86 Nrn 3 und 7). Vom Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten kann zwar nur dann ausgegangen werden, wenn die Ausübung der neuen Tätigkeit andere Kenntnisse und Fertigkeiten als die frühere Hauertätigkeit erfordert, die über eine bloße Einweisung und Einarbeitung in die Besonderheiten des konkreten Arbeitsplatzes hinausgehen und im allgemeinen erst in einer Zeit von mindestens drei Monaten erworben werden können (BSG SozR 2600 § 86 Nrn 1, 7 und 8). Daß die Arbeitgeberin den Kläger zunächst in die Tätigkeit eines Steuermanns einer Walzstraße und dann nur sechs Wochen in die Tätigkeit eines Schrottbrenners eingewiesen hat, steht jedoch der Annahme neuer Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von § 86 Abs 2 Satz 1 RKG nicht entgegen. Das LSG hat für den Senat bindend festgestellt, daß der Kläger für seine Arbeit als Schrottbrenner eine Einarbeitungszeit von insgesamt sechs Monaten benötigt hätte, wenn er nicht zuvor drei Monate in die Tätigkeit eines Steuermanns einer Walzstraße eingewiesen worden wäre. Die in beiden Tätigkeiten erworbenen Fähigkeiten sind deshalb insgesamt als neue Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von § 86 Abs 2 Satz 1 RKG anzusehen. Diese neuen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch ursächlich für das mit der Tätigkeit eines Schrottbrenners erzielte Entgelt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)